Editorial

Sehr geehrter Herr Kollege, sehr verehrte Frau Kollegin,

unser Einsatz hat sich gelohnt! Mit der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona Wirtschaftshilfen bis zum 30.09.2024 ist der Bund einer zentralen Forderung des Berufsstandes nachgekommen. Diese letztmalige Fristverlängerung ist auch mit Blick auf die immer noch vielen ungeklärte Themen und von den Bewilligungsstellen bislang unentschiedene Einzelfragen bitter nötig! Hierauf hatten wir bei jeder Gelegenheit gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auch hingewiesen. Wegen der immer noch offenen Fragen (z.B.) zu Verbundunternehmen bleiben wir weiter am Ball! Weitere Hinweise zur Fristverlängerung finden Sie **hier**.

Es ist vollbracht! Die StBK Hessen hat mit ihren Umzug in zukunftsweisende Räume einen wichtigen Schritt in Richtung Zukunft vollzogen. Die neue Geschäftsstelle in der Europa-Allee 52 im Frankfurter Europaviertel bietet eine moderne Infrastruktur und den Raum für die Abnahme von Prüfungen und für neue Angebote an unsere Mitglieder, um hier nur einige der Vorzüge zu nennen. Am besten machen Sie sich selbst ein Bild von den neuen Räumen. Wir möchten Ihnen als Mitglied an unseren Tagen der Offenen Türe einen Rundgang durch **Ihre** neue Steuerberaterkammer anbieten. Weitere Infos **hier**.

An dieser Stelle sehr herzlich einladen darf ich Sie auch zu unserem diesjährigen Kammertag mit anschließender **Kammerversammlung am 20.06.2024 in der Leica Welt in Wetzlar**. Thematisch möchten wir uns der Künstlichen Intelligenz (KI) widmen und herausarbeiten, was dies konkret und sehr praktisch für uns Berufsangehörige bedeutet und welche Weichen gegebenenfalls schon jetzt gestellt werden sollten. Sicherlich bleibt auch die Zeit für das eine oder andere persönliche Wort. **Melden Sie sich gerne bereits jetzt zum Kammertag an**. Ein Besuch des Leica Museums möchte ich Ihnen bei dieser Gelegenheit ebenfalls ans Herz legen.

Ansonsten treiben uns die üblichen Themen um. Die Fachkräftesicherung ist weiterhin das TOP-Thema. Mit der Initialisierung des Lehrgangs „Ausbildung der Ausbilder/innen“ und der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Berufsschule haben wir als StBK Hessen wegweisende Projekte auf den Weg gebracht und wir lassen in der vielfältigen Unterstützung unserer Ausbildungskanzleien nicht nach. Dies kann aber nur Hilfe zur Selbsthilfe sein. So sollte der Berufsstand dringend mehr Ausbildungsplätze anbieten und sich für die Nachwuchskräfte auch die nötige Zeit nehmen, damit eine qualifizierte Ausbildung gelingt. BILDEN SIE BITTE AUS! Auch die eigene Attraktivität als Ausbildungskanzlei ist immer wieder zu überprüfen. So zeigen unsere regelmäßigen **Auszubildendenumfragen** beispielsweise die große Bedeutung der Kanzleiwebsite für die Rekrutierung der Auszubildenen auf.

Weiter dringlich bleibt auch der Bürokratieabbau. Die hohe Bürokratielast lähmt unser Land und unseren Berufsstand - wir können in den Kanzleien ebenfalls ein Lied davon singen. Umso bedauerlicher ist es, dass sich die Eingaben des Berufsstands zum Bürokratieabbau nur sehr marginal in dem Entwurf des Bürokratieabbaugesetzes wiederfinden. Hier muss dringen nachgelegt werden! Lesen Sie hierzu in dieser Ausgabe auch den **Standpunkt meines Vorstandskollegen**.

Bürokratieabbau ganz konkret und effektiv könnte mit einer besseren Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter in den hessischen Finanzämtern und bei der koordinierten Vergabe von (neuen) Steuernummern für alle Beteiligten einhergehen. Leider haben wir hier als Berufsstand trotz aller Zusicherungen der Finanzverwaltung immer wieder Rückschläge zu verzeichnen. Ein bereits vereinbartes Gespräch zwischen StBK Hessen, Steuerberaterverband, Organisationsabteilung des HMdF und der OFD Frankfurt wird sich demnächst ausschließlich diesem Thema widmen. Die eingeleiteten und teilweise bereits vollzogenen Strukturmaßnahmen der hessischen Finanzverwaltung sollten doch eine Verbesserung für alle Seiten nach sich ziehen…

Liebe Kollegin, lieber Kollege, ich wünsche Ihnen schöne Ostertage und freue mich auf Sie bei unserem diesjährigen Kammertag!

Ihr Hartmut Ruppricht
Präsident StBK Hessen

Hartmut Ruppricht, Präsident

Die Frist zum Einreichen der Schlussabrechnungen wurde verlängert.

Mit der Verlängerung der Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen / Corona Wirtschaftshilfen bis zum 30.09.2024 ist der Bund einer wichtigen Forderung des Berufsstandes nachgekommen. Diese letztmalige Fristverlängerung war mit Blick auf viele ungeklärte Themen und von den Bewilligungsstellen bislang unentschiedene Einzelfragen bitter nötig. Die gemeinsame Verständigung von Bund, Ländern und Prüfenden Dritten finden Sie **hier**.

Wichtig zu wissen:

- Wer das Organisationsprofil des Antragstellers bereits angelegt und die Fristverlängerung beantragt hat, muss nichts weiter tun. Die Frist verlängert sich automatisch vom 31.03.2024 auf den 30.09.2024.
- Wer bisher noch kein Organisationsprofil angelegt und die Fristverlängerung beantragt hat, muss dies im Portal bei jedem betroffenen Antragsteller **zwingend bis spätestens 31.03.2024 nachholen!!!**
- Wer zwar das Organisationsprofil angelegt, aber keine Fristverlängerung beantragt hat, sollte die Beantragung der Fristverlängerung umgehend nachholen.
- Wird bis zum 31.03.2024 das Organisationsprofil nicht angelegt und die Fristverlängerung nicht beantragt, werden über sämtliche betroffenen Anträge des Antragstellers Ablehnungs- und

Rückforderungsbescheide erlassen.

Die StBK Hessen ist gemeinsam mit dem Steuerberaterverband Hessen im regelmäßigen Austausch mit der Bewilligungsstelle Hessen, um offene Fragen zu klären. Die Ergebnisse des Gespräches vom 08.02.2024 finden Sie **hier**.

Bürokratieabbau dringend jetzt angehen!

Der Anfang des Jahres vorgelegte Referentenentwurf zum Vierten Bürokratieentlastungsgesetz ist das Ergebnis einer umfassenden Verbändeabfrage, bei der insgesamt 442 Entlastungsvorschläge eingebracht wurden. Auch die Steuerberaterkammern legten umfassende Maßnahmen vor, mit der im Steuerrecht Vereinfachungen vorgenommen und damit Bürokratie wirksam abgebaut werden kann. Das Ergebnis hingegen ist ernüchternd. So sucht man eine Novellierung des Außensteuergesetzes, die Systematisierung von Missbrauchsvermeidungsnormen, Maßnahmen für eine zeitnahe Betriebsprüfung und Anpassungen im Kurzarbeitergeld-Prozess vergeblich. In steuerrechtlicher Hinsicht enttäuscht der Referentenentwurf, da lediglich die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt wird. Das entspricht zwar einer unserer vielen Forderungen, das Steuerrecht hat aber noch deutlich mehr Vereinfachungspotential. Schon mit Blick auf steigende Bürokratielasten durch die globale Mindestbesteuerung, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die geplanten nationalen Meldepflichten bedarf es einer wesentlich umfangreicheren Steuervereinfachung. Hier muss dringend nachgelegt werden!

Ein Standpunkt von Manfred Schwebel, Vorstandsmitglied der StBK Hessen

Kammertag 2024

Die StBK Hessen lädt Sie herzlich zum Kammertag am 20.06.2024 in Wetzlar ein.

Freuen Sie sich auf spannende Diskussionen rund um das Thema Künstliche Intelligenz (KI). Als Key Note Speaker wird der Wirtschaftsinformatiker Kristijan Cvetkovic berichten, welche Bedeutung die KI konkret und sehr praktisch für Steuerberater/innen hat und hierbei die jüngsten Entwicklungen aufzeigen. In einer anschließenden Podiumsdiskussion besteht Gelegenheit zum vertieften Austausch, u.a. zu der Frage, welche Weichen gegebenenfalls schon jetzt im Berufsstand gestellt werden sollten.

Auf dem Programm steht darüber hinaus die Prämierung der Ausgezeichneten Arbeitgeber 2024. Wir freuen uns auf Sie!

Weitere Infos und Anmeldung **hier**.

Strukturmaßnahmen der hessischen Steuerverwaltung

Die hessische Steuerverwaltung hat mit **Infoschreiben vom 25.03.2024** über die mit der Fusion der Finanzämter im Zusammenhang stehende Steuernummervereinheitlichung informiert. Betroffen sind Offenbach, Wiesbaden, Frankfurt a.M. und Kassel. In Gesprächen mit dem HMdF und der Finanzverwaltung weist die StBK Hessen immer wieder darauf hin, dass die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiter dringend erhöht werden sollte. So können Rückfragen unbürokratisch beantwortet werden, was beide Seiten entlastet.

Auch das Thema Änderung der Steuernummer ist eine wiederkehrende Problematik. Wichtig ist jedenfalls, dass der steuerliche Berater über die Änderung ebenfalls informiert und generell die in der Vollmachtsdatenbank hinterlegte Vollmacht seitens der Finanzverwaltung einbezogen und berücksichtig wird. Die Finanzverwaltung weist hinsichtlich der Erreichbarkeit immer wieder auf die Möglichkeit hin einen **Telefontermin online** zu vereinbaren. Was sicherlich eine gute Möglichkeit für den Steuerbürger darstellen mag, bleibt für den Berufsstand an dieser Stelle unbefriedigend. Ein demnächst mit der Organisationsabteilung des HMdF und der OFD Frankfurt anberaumter Termin wird sich ausschließlich dieser Thematik widmen.

Weitere Änderungen der Zuständigkeiten und Strukturmaßnahmen finden Sie auf unserer **Website**.

Umzug der StBK Hessen

Wir sind umgezogen!

Seit dem 26.02.2024 lautet unsere neue Anschrift:
StBK Hessen, Europa-Allee 52, 60327 Frankfurt a. M.

Anfahrtbeschreibung und Parkmöglichkeiten finden Sie **hier**.

Seminare der BStBK

Folgende Seminare finden dieses Jahr in Hessen statt:

- 10.09.2024, 09:00-17:00 Uhr, Frankfurt
  Spezialseminar "Internationale Verrechnungspreise - Ermittlung - Dokumentation - steuerliche Risiken"
  Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie **hier**.

- 07.11. und 08.11.2024, Frankfurt
  Aufbauseminar "Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht - Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen"

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie **hier**.

DWS-Online-Seminare

DWS-Seminare für Einsteiger und Fortgeschrittene, allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater in neuer Auflage sowie viele weitere Seminare, Vordrucke, Merkblätter und Verträge finden Sie **hier**.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet dem Berufsstand der Steuerberater einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Berufspraxis. Hier geht es zum **Gutachtendienst** des DWS-Instituts.

Digitale Schnittstelle für Buchführungsdaten

Anfang Februar 2024 lud das BMF die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und weitere ausgewählte Verbände sowie Mitglieder der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fachgesprächen ein, um die materiellrechtlichen und technischen Aspekte des Diskussionsentwurfs einer Buchführungsdatenschnittstellenverordnung zu diskutieren.

Die vom BMF vorgelegte Verordnung sieht einen einheitlichen Standard vor, mit dem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen von Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen an die Finanzverwaltung übermitteln sollen. Die BStBK begrüßte bei den Fachgesprächen im Grundsatz das Vorhaben, einheitliche digitale Schnittstellen zu schaffen. Sie nutzte aber auch die Gelegenheit, um deutliche Kritik an dem vorgelegten Entwurf zu äußern. Angesichts der drohenden Rechtsfolge einer Begrenzung der Beweiskraft der Buchführung mit der Möglichkeit der Schätzung müsse die Verordnung rechtssicher den Anwendungsbereich und inhaltlichen Umfang an meldepflichtigen Daten definieren. Mehrfachmeldungen an die Finanzverwaltung bzw. Meldeverpflichtungen in unterschiedlichen Formaten sollten zwingend vermieden werden. Die BStBK sprach sich daher für einen nicht proprietären, maschinenlesbaren und international erprobten Standard und ein Andocken an bestehende Systeme wie die E-Bilanz aus. Der Entwurf erfordert u.a. Daten aus unterschiedlichen Systemen in einem Hauptsystem zu aggregieren und verlagert damit den wesentlichen Aufwand auf die Steuerpflichtigen und ihre Berater/innen. Fachlichkeit und technische Umsetzung müssten daher nach Auffassung der BStBK korrespondieren, um den Implementierungsaufwand möglichst gering zu halten.

Bereits im Januar nahm die BStBK gegenüber dem BMF zu dem Entwurf Stellung. Das BMF kündigte an, die in den Fachgesprächen adressierte Kritik in der zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufzugreifen, den Entwurf zu überarbeiten und danach den Austausch mit den Verbänden fortzusetzen.

INQA-Check Personalführung

Die Offensive Mittelstand bietet verschiedene Checks und Hilfestellungen zur Unterstützung von KMU an. Aktuell ist einer der ältesten Praxisstandards, der INQA-Check „Personalführung“ (OM-Praxis A-2.1) aktualisiert und neu veröffentlicht worden.

Durch die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Bedeutung von mobilem Arbeiten und Homeoffice entstehen für die Personalführung viele neue Herausforderungen, aber auch Chancen, mit welchen sich Führungskräfte in Unternehmen vertraut machen können und sollten.

In alle Kapitel des Checks sind nun aktuelle Erkenntnisse und Erfahrungen eingeflossen: von Hinweisen zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität über Anregungen für die Personalgewinnung bis hin zu Tipps, mithilfe derer Personen in Führungspositionen ihre eigenen Stärken und Schwächen erkennen und nutzen können. Dies gilt nicht nur für Ihre Mandanten, sondern auch im Rahmen der eigenen Steuerberaterpraxis.

Der Check kann **hier** heruntergeladen werden.

Bei Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:
Katja Goschin
E-Mail: goschin@stiftung-m-g-v.de
Tel.: +49 221 80091880

Weitere Informationen zum INQA-Coaching und zu den Gestaltungsfeldern finden Sie auf unserer **Website**.

Deutscher Steuerberaterkongress 2024 am 13./14.05.2024 in Berlin

Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS ist die Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen sowie Themen zu informieren und dient dem Austausch mit Kolleginnen und Kollegen:

Keynotes:

- Dr. Florence Gaub, Politikwissenschaftlerin/Zukunftsforscherin
- Bundesfinanzminister Christian Lindner MdB

Vorträge:

- Digitalisierung, KI & Co
- Update Ertragsteuern
- Steuerbilanz 2023
- Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht
- Umsatzsteuer aktuell

- Der Steuerstreit
- Steuerfragen rund um die (un-)entgeltliche Übertragung von Immobilien
- Gründung und Erweiterung von steuerberatenden Berufsausübungsgemeinschaften
- Schluss mit Dauererreichbarkeit!

Speziell für junge Berufsangehörige:

- Treffpunkt junge Steuerberater: „New Work als Lösung für StB-Kanzleien?“

Außerdem:

- Meetingpoint
- Große Fachausstellung mit Ausstellerstunden
- Begrüßungsabend
- „Feier-Abend“ beim 1. FC Union Berlin

Seien Sie dabei – Anmeldung gleich **hier**!

Online-Anmeldung, Programm und weitere Informationen finden Sie **hier**.

Geldwäscheprävention: Registrierungspflicht bei goAML seit 1. Januar 2024

Steuerberater sind Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 Geldwäschegesetz (GwG) und als solche gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG seit 1. Januar 2024 verpflichtet, sich bei dem von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) betriebenen elektronischen Meldeportal goAML zu registrieren. Geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle sind der FIU ausschließlich über dieses Portal zu melden.

Der Gesetzgeber verfolgt einen personellen Ansatz, sodass die Registrierungspflicht an die Verpflichteteneigenschaft anknüpft und für jeden Steuerberater als natürliche Person gilt und zwar unabhängig von dem Umfang der beruflichen Tätigkeit und der Ausübungsform (selbstständig, angestellt oder als Syndikus). Die Pflicht zur Registrierung besteht zudem unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung.

Die Zahl der Registrierungen im sog. Nichtfinanzsektor ist noch sehr gering – so sind aktuell noch nicht einmal 10 % der bestellten Steuerberater bei goAML registriert.

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein, bitten wir Sie um umgehende **Registrierung bei goAML** um späteren bußgeldrechtlichen und ggf. aufsichtsrechtlichen

Maßnahmen vorzubeugen. (Nach derzeitigem Stand tritt ab 1.1.2025 ein Bußgeldtatbestand hinsichtlich der Nichtregistrierung in Kraft.)

Nach Ihrer Registrierung erhalten Sie zudem Zugang zu vielen hilfreichen Informationen und Typologiepapieren der FIU, die Sie bei dem Erkennen geldwäscherechtlich relevanter Sachverhalte unterstützen.

Gesamthandsprinzip im Grunderwerbsteuergesetz unbefristet fortführen

Die Abschaffung des sogenannten Gesamthandsprinzips zum 1. Januar 2024 durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts hat insbesondere auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen. Um nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen, fordert die BStBK, das Gesamthandsprinzip für Zwecke der Grunderwerbsteuer unbefristet fortzuführen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) reformierte der Gesetzgeber das Gesellschaftsrecht umfassend. Eine wesentliche Änderung war die Abschaffung des sogenannten Gesamthandsprinzips zum 1. Januar 2024. Diese hat insbesondere auch grunderwerbsteuerliche Auswirkungen, u.a. auf laufende Behaltensfristen bei Grundstücksübertragungen zwischen Personengesellschaften und deren Gesellschaftern, und sorgt somit für große Unsicherheiten bei Steuerberater/innen und ihrer Mandantschaft. Mit einer Regelung im Wachstumschancengesetz wollte der Gesetzgeber zumindest verhindern, dass Personengesellschaften und deren Gesellschafter durch das Inkrafttreten des MoPeG bereits laufende Behaltensfristen verletzen. Konkret war vorgesehen, dass an die Stelle des Vermögens der Gesamthand bis zum Ablauf der laufenden Behaltensfristen das Gesellschaftsvermögen im Sinne des MoPeG tritt. Dies hätte jedoch ausschließlich auf die laufenden Behaltensfristen abgezielt, aber nicht auf Steuervergünstigungen für Übertragungen ab dem 1. Januar 2024. Ende November geriet das Wachstumschancengesetz dann durch den vom Bundesrat geforderten Vermittlungsausschuss und die vertagten Verhandlungen ins Wanken. Erfreulicherweise erkannte der Gesetzgeber auch auf Drängen der BStBK, dass jetzt Eile geboten war, und brachte die noch im Jahr 2023 zwingend zu beschließenden steuerrechtlichen Änderungen aus dem Wachstumschancengesetz „auf den letzten Metern“ mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz auf den Weg. Die BStBK begrüßt grundsätzlich das beherzte Handeln des Gesetzgebers. Denn die neue und bereits in Kraft getretene Regelung schreibt das Gesamthandsprinzip für Zwecke des Grunderwerbsteuergesetzes zunächst fort. Damit können die Steuervergünstigungen bei Personengesellschaften auch weiterhin genutzt werden. Das heißt konkret: Rechtsfähige Personengesellschaften gelten für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand und deren Vermögen als Gesamthandsvermögen. Durch die Regelung ist die Nutzung der Steuervergünstigungen nach §§ 5, 6 und 7 des Grunderwerbsteuergesetzes weiterhin möglich und ein Verstoß gegen bestehende Nachbehaltensfristen vorerst ausgeschlossen. Der Haken: Gesetzlich ist auch festgeschrieben, dass die Regelung nur zeitlich befristet bis zum 31.

Dezember 2026 anzuwenden ist. Damit wurde nach unserer Auffassung das Problem der Auswirkungen des MoPeG auf das Grunderwerbsteuergesetz lediglich verschoben. Ab dem 1. Januar 2027 besteht wieder die Gefahr, Behaltensfristen zu verletzen. Dies führt dazu, dass geplante Übertragungen in der Praxis nicht rechtssicher vollzogen werden können. Hier sollte der Gesetzgeber dringend nachbessern. Um nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen und vorgesehene Übertragungen nicht zu behindern, fordern wir deshalb mit Nachdruck, den Status quo im Grunderwerbsteuergesetz zeitlich unbegrenzt sicherzustellen. Zumindest muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass bereits laufende Behaltensfristen ab 2027 nicht verletzt werden. Dafür setzen wir uns im weiteren Verfahren gezielt ein.

Ein Beitrag von Boris Kurczinski
Mitglied im Präsidium der BStBK

Pressemitteilung des hessischen Finanzgerichts vom 31.01.2024

Hessisches Finanzgericht: Eine steuerliche Betriebsprüfung ist auch nach dem Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Die steuerlichen Pflichten gehen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über. Dazu gehört auch die Duldung der Betriebsprüfung.

Dies hat das Hessische Finanzgericht am 10.05.2023 entschieden (Az. 8 K 816/20).

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne waren der Auffassung, dass eine Betriebsprüfung nur erfolgen dürfe, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei daher unzulässig.

Der 8. Senat des Hessischen Finanzgerichts hat die Klage abgewiesen.

Nach § 193 Abs. 1 der Abgabenordnung ist eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen Betrieb unterhalten. Diese Regelung sei aus Gleichheitsgründen notwendig, um bei Gewerbetreibenden die Richtigkeit der Buchführung und damit im Ergebnis die selbst ermittelte Höhe der Steuern überprüfen zu können. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass im Regelfall zurückliegende Jahre überprüft würden. Die Vorschrift könne daher nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum der überprüft werden solle existiert habe. Eine spätere Betriebseinstellung sei unmaßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergingen. Eine Außenprüfung müsse daher auch von

denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt hätten. Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden könnten, seien nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung zu berücksichtigen. Dies seien Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangten. Auch sei irrelevant, ob bezüglich älterer Besteuerungszeiträume noch Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig seien, da jedes Jahr für sich allein betrachtet werden müsse.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (X B 73/23) eingelegt worden.

Registrierungserinnerung! Registrieren Sie sich auf der Steuerberaterplattform

Die Mehrheit der Steuerberater/innen hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach, kurz beSt, aktiviert. Sie noch nicht? Dann registrieren Sie sich noch heute, denn Achtung: Der Ihnen im letzten Jahr postalisch zugesandte Registrierungscode ist zeitlich befristet und aus technischen Gründen nur noch bis Ende März 2024 gültig. Danach ist die Beantragung und Ausstellung eines neuen Registrierungscodes notwendig.

Für die Registrierung ist der Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion erforderlich. Da das BMI zu Ende des Jahres 2023 leider die Online-Beantragung des PIN-Rücksetz- und Aktivierungsdienstes eingestellt hat, ist nun wieder der Weg zum Bürgeramt bzw. zur Meldebehörde notwendig. Dies bedeutet gleichzeitig – je nach Region – wieder längere Wartezeiten, bis die Aktivierung des Online-Ausweises durchgeführt ist. Diesen zeitlichen Aspekt sollten Sie unbedingt beachten, sollte die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises noch nicht aktiviert sein. Denn diese Funktion benötigen Sie zur Registrierung auf der Steuerberaterplattform.

Hier stellt die Bundessteuerberaterkammer alle Informationen, Service- und Supportmaterialien sowie entsprechende Kontaktmöglichkeiten rund um die Steuerberaterplattform und dem beSt zur Verfügung.

Zusätzlich wurde ein Termin-Service zur persönlichen Registrierungsunterstützung eingerichtet. Buchen Sie sich über **diesen Link** einen Termin, um die Registrierung gemeinsam mit einem Servicemitarbeitenden der Bundessteuerberaterkammer durchzuführen.

Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist eine berufsrechtliche Pflicht, die in § 86c Abs. 1 StBerG geregelt ist.

Besonderheiten bei der Registrierung auf der Steuerberaterplattform

Nachdem das besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt) nunmehr ein Jahr in Betrieb ist, möchten wir die sich im Laufe des letzten Jahres gestellten Fragen bei Spezialfällen zusammenfassend darstellen:

A. Registrierungspflicht
Nach § 86c Abs. 1 StBerG sind alle Mitglieder der StBKn verpflichtet, sich bei der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto zu registrieren und das beSt zu aktivieren. Die Nutzergruppen lassen sich in gesetzlich Verpflichtete und faktisch Verpflichtete sowie freiwillige Nutzer einteilen:

gesetzlich Verpflichtete:

- Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
- anerkannte Berufsausübungsgesellschaften (BAG),
- Rechtsanwälte oder andere Angehörige eines Freien Berufs, die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sind,
- nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften nach § 76c Abs. 2 StBerG.

faktisch Verpflichtete:

- Rechtsanwälte oder andere Angehörige eines Freien Berufs, die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft sind.
- Steuerberater, die Mitglieder der StBK A sind und gleichzeitig als Geschäftsführungsorgan einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft im Kammerbezirk B eingetragen sind. Diese haben sich bereits in ihrer jeweiligen StBK A registriert und benötigen ggf. einen zweiten Registrierungscode zur Freischaltung des Gesellschaftspostfachs.

Es besteht für diese die faktische Registrierungspflicht, um für das besondere elektronische Steuerberaterpostfach ihrer Berufsausübungsgesellschaft Nachrichten versenden zu können.

Freiwillige:
Darüber hinaus besteht auf Antrag die Möglichkeit der Registrierung auch für:

- Jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft. Eine Verpflichtung besteht aber nicht. Der Antrag kann bei der regionalen StBK gestellt werden.

B. benötigte Daten
Damit eine eindeutige und sichere Identifizierung erfolgen kann, sind vollständige und richtige Daten essentiell.

Für die Registrierung sind nötig:

- Vollständige Adressdaten im Berufsregister

Insbesondere wird die Übereinstimmung folgender Daten des Online-Ausweises (über die AusweisApp) mit den Daten im Berufsregister geprüft:

- Vorname (mindestens ein Vorname muss vollständig übereinstimmen),
- Nachname (vollständige Übereinstimmung ohne Bindestriche und Titel),
- Geburtsdatum (vollständige Übereinstimmung)

C. Sonderfälle
Folgende Sonderfälle gibt es:

1. Geburtsdatum von Rechtsanwälten
In einigen Fällen ist für berufsfremde Personen, insbesondere Rechtsanwälte, als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft im Berufsregister noch kein Geburtsdatum erfasst. Dies ist zwingend erforderlich, um eine sichere Identifizierung der Person im Rahmen der Registrierung vornehmen zu können. Ein Musteranschreiben sowie ein Formular zur Anfrage der Geburtsdaten dieser Personen wurde mit dem Rundschreiben 136/2023 zur Verfügung gestellt. Dies kann gerne genutzt und bei Bedarf individuell angepasst werden.

2. Zwei Registrierungsbriefe erforderlich
Zur Freischaltung eines Gesellschaftspostfachs einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft (BAG) sind zwei Registrierungsbriefe mit zwei Registrierungscodes erforderlich, wenn die BAG und eine vertretungsberechtigte Person der BAG in verschiedenen Kammerbezirken ansässig sind. Hintergrund ist, dass jede StBK ihren eigenen hoheitlicher Datenbestand hat. Das persönliche beSt der natürlichen Person bleibt hiervon unberührt.

Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen bei Postrückläufern die im Adressfeld genannte StBK (Kammerbezirk der vertretungsberechtigten Person) von der StBK im Fließtext (Kammerbezirk der BAG selbst) abweicht. Der Rückläufer wird daher von der BStBK – mit der Bitte um Korrektur der Adresse – an die im Fließtext genannte StBK gesendet.

3. Aus Rechtsgründen kein Personalausweis, aber gleichwertige Möglichkeit
Für Personen, die aus Rechtsgründen nicht in der Lage sind, den deutschen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion zu erhalten, kann die Identifizierung bei der Steuerberaterplattform auch durch ein „gleichwertiges Verfahren“ mit einem anderen Identifizierungsmittel erfolgen. Gleichwertige Verfahren sind der elektronische Identitätsnachweis mit einer eID-Karte nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes (eIDKG) für Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der elektronische Identitätsnachweis mit einem elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für Bürgerinnen und Bürger aus Drittstaaten.

4. Weder Personalausweis noch andere gleichwertige Identifizierungsmöglichkeit
Ausschließlich Personen mit der Staatsangehörigkeit aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staat/Nicht-EWR-Vertragsstaat), die ihren Aufenthalt nicht in Deutschland haben (also z. B. in der Schweiz; Vereinigtes Königreich) steht als Ausnahmeregelung die Identifizierung in Form der

notariellen Beglaubigung offen. Diese Personen können über die BStBK ein entsprechendes Formular erhalten und dieses nach erfolgter notarieller Beglaubigung im Original an die BStBK zurücksenden.

D. Monatliche Auswertungen
Seit August 2023 erhalten alle StBKn monatlich von der DATEV eG Listen übersandt, die die noch nicht registrierten Personen eines Kammerbezirk aufzeigen sollen. Da dies insbesondere bei danach angeschriebenen Doppelbändern (StB und RA) zu Irritationen führte, wurden diese Listen angepasst. Sie zeigen nunmehr die Inhaber der nicht aktivierten Postfächer:

Übermittelt werden nun jeweils zwei getrennte Excel-Tabellen:

- Postfächer natürlicher Personen, deren Postfächer nicht aktiviert sind. (Hierbei handelt es sich ausschließlich um Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglied in der jeweiligen Kammer sind.)
- Postfächer von Berufsausübungsgesellschaften.

Der begleitenden E-Mail wurde bezüglich der Postfächer von Berufsausübungsgesellschaften der folgende Passus beigefügt:

„Soweit eine Berufsausübungsgesellschaft ihr Postfach noch nicht aktiviert hat, obliegt es ihr dafür Sorge zu tragen, dass sich mindestens ein Geschäftsführer bzw. ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans auf der Steuerberaterplattform registriert und das Postfach der Gesellschaft aktiviert.
Bitte beachten Sie, dass aus dem Postfach der Gesellschaft nur solche Geschäftsführer bzw. Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Nachrichten versenden können, die auf der Steuerberaterplattform registriert sind.“

Auf diese Weise wird vermieden, dass Rechtsanwälte oder Steuerberater, die nicht Mitglied, aber für das Postfach einer in der jeweiligen StBK geführten BAG versandberechtigt sind, in den Listen erscheinen. Stattdessen kann die StBK die BAG auf die ausstehende Aktivierung des Gesellschaftspostfachs und die ggf. bestehende indirekte Registrierungspflicht der Geschäftsführer/Mitglieder des Geschäftsführungsorgans hinweisen.

Berufsaufsicht – Nutzung des beSt und die gewissenhafte Berufsausübung

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 86c Abs. 1 StBerG) sind alle Mitglieder einer Steuerberaterkammer und alle im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, sich auf der Steuerberaterplattform zu registrieren und das beSt zu aktivieren. Diese gesetzliche Vorgabe gilt sowohl für die passive als auch für die aktive Nutzungspflicht des beSt und damit unabhängig davon, ob finanzgerichtliche Verfahren geführt werden.

Nach § 86d Abs. 6 StBerG besteht die Verpflichtung, die für die Nutzung des besonderen Steuerberaterpostfaches erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie

Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen (sog. passive Nutzungspflicht).

Dies bedeutet, dass alle Mitglieder einer Steuerberaterkammer und alle im Berufsregister eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet sind, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die Grundvoraussetzung einer gewissenhaften Berufsausübung sind (vgl. § 4 Abs. 1 Var. 3 BOStB).

Hierzu gehört die regelmäßige Kontrolle des beSt auf Posteingänge und das unverzügliche Zurücksenden des elektronischen Empfangsbekenntnisses. Verstöße hiergegen stellen einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar. Diese Verstöße werden bereits durch die Gerichte an die Steuerberaterkammer gemeldet und sodann in der Berufsaufsicht aufgegriffen und geahndet.

Darüber hinaus erfordert eine gewissenhafte Berufsausübung im Zusammenhang mit dem beSt, dass Vertretungsregelungen geschaffen werden, die eine Kenntnisnahme während Abwesenheiten sicherstellen.
Link FAQ Steuerberaterplattform / besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

Zudem sind nach § 52d S. 2 FGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch Berufsträger als elektronisches Dokument zu übermitteln (sog. aktive Nutzungspflicht).

Eine nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Registrierung stellt nach der Rechtsprechung keine Entlastung dar und kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begründen. Darüber hinaus stellt die fehlende Aktivierung und Nutzung des beSt auch einen Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar.

Sofern aufgrund von technischen Problemen ein Berufsangehöriger an der elektronischen Übermittlung gehindert ist, ist die Störung gut zu dokumentieren und die Übermittlung unverzüglich nach Wegfall der Störung nachzuholen. Die Grundsätze der Rechtsprechung zur ordnungsgemäßen Kanzleiführung und Einreichung von verfahrensleitenden Schriftsätzen per Telefax sind insofern auf das beSt zu übertragen.

Für die Dokumentation von Störungen kann es sich lohnen den Newsletter der Justiz zur abonnieren. **Link zur Anmeldung**
Denn auch der Justiz bekannte Störungen sind zu dokumentieren und bei der Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand glaubhaft zu machen.

Sieben neue Ausbildungsberater/innen für Hessen

Seit Januar dieses Jahres unterstützen sieben neue regionale Ausbildungsberater/innen Auszubildende, Ausbilder/innen und Lehrkräfte rund um das Thema Ausbildung. Wir freuen uns, solch tatkräftige Unterstützung für dieses wichtige Ehrenamt gefunden zu haben und

wünschen den Damen und Herren viel Erfolg und Freude.

Zu den neuen Ausbildungsberatern gehören StB Andreas Bach (für die Bezirke Wetzlar und Lahn-Dill-Kreis), StBin Cyra Borchers (für Frankfurt und Main-Taunus-Kreis), StB Cornelius Dehm (für Limburg-Weilburg), StBin Claudia Handdruck (für Frankfurt und den Main-Taunus-Kreis), StB Alexander Kranz (für Limburg-Weilburg), StBin Nadine Mogilner (für Frankfurt und den Main-Taunus-Kreis) und StBin Raffaela Rybski (für Darmstadt und Umgebung). Die Liste aller Ausbildungsberater/innen sowie weitere Beratungsangebote finden Sie **auf unserer Website**.

Fragen zur Ausbildungsberatung beantworten Ihnen gerne Julia Marquardt, julia.marquardt@stbk-hessen.de, Durchwahl -22, und Ursula Baumann, ursula.baumann@stbk-hessen.de, Durchwahl -36, aus dem Team Aus- und Fortbildung.

Ausbildungsumfrage der StBK Hessen 2023/2024

Turnusmäßig hat die StBK Hessen nach der Abschlussprüfung der Steuerfachangestellten (Winter 2023/2024) eine Ausbildungsumfrage unter den Prüfungsteilnehmenden durchgeführt. Sie bestätigt im Großen und Ganzen die Ergebnisse früherer Umfragen:

- **Persönliche Kontakte sind Hauptquelle für die Berufsorientierung**
  Eltern/Freunde bilden nach wie vor mit Abstand die Hauptquelle für die Berufsorientierung der Befragten. Auf dem zweiten und dritten Platz folgen das Praktikum und die Agentur für Arbeit. Aufmerksam geworden auf die Ausbildungskanzlei sind die meisten Befragten ebenfalls durch Verwandte oder Bekannte. Der Webauftritt der Kanzlei landet an zweiter Stelle! Offline-Angebote wie Stellenanzeigen in Printmedien und Ausbildungsmessen landen erneut auf den hinteren Plätzen. Zu den wichtigsten Gründen für die Wahl des Ausbildungsberufs „Steuerfachangestellte/r“ gehören das Interesse an den Aufgaben (36 %) und die Karrierechancen (28 %). Das am häufigsten genannte Fortbildungsziel ist der Steuerfachwirt/die Steuerfachwirtin, gefolgt vom Beruf des Steuerberaters/der Steuerberaterin. Knapp 24 % möchte ein Studium absolvieren. Der Fachkräftebedarf spielt den Bewerbern/Bewerberinnen in die Hände: Rund 78 % der Befragten haben für ihren Ausbildungsplatz weniger als fünf Bewerbungen geschrieben.
- **Große Zufriedenheit mit den Ausbildungskanzleien**
  Weiterhin zeichnet sich ein sehr positives Bild der Ausbildungskanzleien: Gut drei Viertel der Befragten würde ihre Kanzlei weiterempfehlen und 72 % wird nach der Ausbildung bei der Ausbildungskanzlei bleiben! Korrelierend hierzu möchte über 90 % im gewählten Ausbildungsberuf weiterarbeiten.
- **Mehr Unterstützung gewünscht**
  Als verbesserungswürdige Handlungsfelder wurden von den Auszubildenen unter anderem aufgelistet: mehr Unterstützung, bessere Verzahnung zwischen schulischer und praktischer Ausbildung und mehr Zeit zum Lernen.
- **Prüfungsvorbereitung**
  Zur Prüfungsvorbereitung nutzte die Mehrheit der Befragten die Kurse der Steuerakademie Hessen.
- **Nutzung von Social Media**
  Mit 78,8 Prozent nutzen die meisten Umfrageteilnehmenden die Social Media Plattform

Instagram, dahinter folgen YouTube und TikTok. Mit ihrer **Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst!“** ist die Bundessteuerberaterkammer seit Januar 2019 auf **Instagram** vertreten. Auf diesen Aufritt verweist auch die StBK Hessen im Rahmen ihres Nachwuchsmarketings. Auch auf **YouTube** finden Sie die BStBK.

Wir, die StBK Hessen, unterstützen die Ausbildung mit vielfältigen Projekten und Maßnahmen: Mit unserem **Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder/innen“** stärken wir die Kanzleien bei der Umsetzung der Ausbildungsordnung und befähigen Ausbilder/innen im Umgang mit den Auszubildenen. Das neue Projekt **„Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und Praxis“ (Lernortkooperation)** zielt auf den in der Umfrage wiederholt genannten Wunsch der stärkeren Verzahnung der schulischen mit der betrieblichen Ausbildung ab. Zusätzlich zu nutzen sind unser Ausbildungsportal mit **Eignungstest zur Berufsorientierung**, das neu aufgelegte **Praktikantenpaket** und die kostenlose, mit dem Stellenportal der Agentur für Arbeit verknüpfte **Praktikanten- und Ausbildungsplatzbörse**.

Online bieten wir Ihnen viele inhaltliche Anregungen und praktische Unterstützungsangebote: **„Bessere Ausbildung: Lern- und Ausbildungstipps“.** Für eine Ausbildungsberatung kontaktieren Sie gerne unsere **regionalen Ausbildungsberater/innen**.

Zur Umfrage eingeladen wurden die Teilnehmer/innen der StFA-Abschlussprüfung Winter 2023/2024. Die Umfrage wird zweimal jährlich nach der Abschlussprüfung durchgeführt. **Hier** können Sie die Ergebnisse der aktuellen Ausbildungsumfrage abrufen.

Bei Fragen rund um das Thema Ausbildungsmarketing wenden Sie sich gerne an Julia Marquardt, julia.marquardt@stbk-hessen.de, Durchwahl -22.

Die Steuerberaterprüfung in Hessen

Jahr	2021	2022	2023
Zulassungsanträge:	589	525	572
Zulassungen:	565	511	559
Geladene Bewerber:	525	475	514
Schriftliche Prüfung beendet:	445	379	431
Hiervon bestanden:	257 (57,75 %)	167 (44,1 %)	206 (47,8 %)
Hiervon nicht bestanden:	188 (42,25 %)	212 (55,9 %)	225 (52,2 %)
Zur mündlichen Prüfung geladen:	261 (4 Fortsetzer aus Vorjahren)	169 (2 Fortsetzer aus Vorjahren)	206
Mündliche Prüfung bestanden:	255	160 (42,2 %)	[Laufend]

Aktuelle Zahlen
Die Zahlen für den schriftlichen Prüfungsdurchgang 2023 der Steuerberaterprüfung liegen für das Land Hessen vor. Der Vergleich zu den Vorjahren ergibt das folgende Bild:

Hierbei fällt eine gewisse „Normalisierung“ der Zahlen im direkten Vergleich der Vorjahre auf. Nach einer Bestehensquote von nur knapp 44 % in 2022 hat sich die Bestehensquote 2023 auf knapp 48 % erhöht. Das Interesse am Steuerberaterberuf bleibt mit Blick auf die Teilnehmerzahlen gleich. Dies führt zur Frage, ob eine Steigerung des Interesses am Steuerberaterberuf möglich ist.

Die (un-)mögliche Reform?
Das Bestehen der Steuerberaterprüfung ist (mit wenigen Ausnahmen) die entscheidende Zugangsvoraussetzung zum steuerberatenden Tätigwerden in Deutschland.

Dabei stellt die Steuerberaterprüfung in Ihrer Ausgestaltung eine echte Besonderheit in der Reihe der deutschen Staatsprüfungen dar. Dies fällt vor allem mit Blick auf das Examen der Wirtschaftsprüfer und der Juristen auf. Die Struktur der Prüfung und die zugrundeliegende gesetzliche Regelung zum Prüfungszugang sind hierbei die wesentlichsten Aspekte. Bereits seit längerer Zeit lässt sich die Forderung nach einer Reform der Prüfung durch Anpassung der gesetzlichen Regelungen vernehmen.

Nun wird auf Bundesebene und in den Ländern ein neuer Vorstoß verfolgt. Bei Beibehaltung der hohen Qualität sollen die Prüfungen eine größere Interessentenzahl anziehen. Eine bessere Planbarkeit soll etwa durch eine Modularisierung der schriftlichen Prüfung erreicht werden. Auch eine Anpassung der Themengebiete bei stärkerer Ausrichtung an der Praxis ist angedacht. Wie die konkrete Ausgestaltung am Ende aussehen wird, bleibt abzuwarten. Mit Fug und Recht kann aber behauptet werden, dass die allgemeine Veränderungsstimmung die Tore des Wandels über kurz oder lang aufgestoßen hat. Dies ist eine positive Entwicklung, die die Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes sichern wird.

Ein Beitrag von Ass. jur. Christopher Frisch
Referent StBK Hessen